

Gesetzestext ab 01.01.2023

§ 24 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) ¹Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. ²Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. ³Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Bürgergeld bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) ¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ²Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ³In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁴Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁵Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) ¹Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. ²Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) ¹Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. ²Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

1. Beihilfen nach § 24 Absatz 3

Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die in § 24 Abs. 3 genannten Bedarfe sind spezielle Bedarfe, die der Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen (sog. echte Sonderbedarfe). Da diese echten Sonderbedarfe nicht vom Regelsatz umfasst sind, darf der Leistungsberechtigte auch nicht darauf verwiesen werden, entsprechende Ausgaben über die Ansparung des Regelbedarfes nach § 20 Abs.1 Satz 4, 2. Halbsatz zu finanzieren. Der Ansparbetrag, der im Regelbedarf enthalten ist, ist vielmehr für die mit der Zeit notwendig werdenden Ersatzbeschaffungen gedacht.

Ein Anspruch auf Erstausrüstung ist nicht zeitlich zu verstehen, sondern bedarfsbezogen, d.h. entscheidend kommt es darauf an, ob ein entsprechender Ausstattungsbedarf nicht bereits durch vorhandene Gegenstände gedeckt ist (BSG v. 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R, Rn.19). Es ist insoweit unschädlich, wenn der Hilfebedürftige zunächst auf die Antragstellung und die Anschaffung bestimmter Gegenstände verzichtet und seinen Bedarf erst später geltend macht (BSG v. 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R). Die Bedarfssituation ist unabhängig von einem möglichen Verschulden des Hilfebedürftigen zu beurteilen (BSG v. 27.09.2011 – B 4 AS 202/10 R) – dann aber § 34 SGB II zu prüfen.

Erstausrüstungen sind in der Regel als Geldleistung in Form von Pauschalen zu gewähren. Besteht bereits im Vorfeld der begründete Verdacht einer zweckfremden Verwendung, soll die Hilfe als Sachleistung erfolgen. Erstausrüstungen sind in der Regel als Geldleistung in Form von Pauschalen zu gewähren. Besteht bereits im Vorfeld der begründete Verdacht einer zweckfremden Verwendung, soll die Hilfe als Sachleistung erfolgen.

Dem Antragsteller sind im Falle einer Beihilfegewährung i.d.R. Leistungen in Höhe der in der jeweiligen Tabelle dargestellten **Mittelwerte** zu bewilligen. Innerhalb dieses Pauschalbetrages kann der Hilfebedürftige eigenverantwortlich entscheiden, welche Prioritäten er -im Rahmen des ihm verfügbaren Betrages- bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Der Leistungsberechtigte ist insofern nicht an den vom Landkreis Oder-Spree zur Orientierung erstellten Katalog gebunden.

Setzt der Hilfebedürftige die gewährten Leistungen nicht zur Deckung des Erstausrüstungsbedarfes ein, bleibt dies zunächst unbeachtlich. Aus diesem Grund ist es auch nicht notwendig sich die korrekte Mittelverwendung nach der Leistungsgewährung nachweisen zu lassen. Der Bedarf bestand tatsächlich und wurde durch den Grundsicherungsträger gedeckt. Wird vom Hilfebedürftigen zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Antrag gestellt, welcher auf dieselben Gegenstände zielt, so ist dem Antragsteller entgegenzuhalten, dass sein Bedarf bereits einmal gedeckt wurde und eine „Ersatzbeschaffung“ nunmehr aus dem Regelsatz und entsprechenden Ansparungen zu realisieren sei (LSG SAN v. 24.11.2011 – L 2 AS 81/08 – und v. 14.02.2007 – L 2 B 261/06 AS ER). Lediglich wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft machen kann, dass die augenblickliche Bedarfsdeckung unabweisbar ist, kann ein Darlehen nach § 24 Abs.1 erbracht werden.

Bei der Deckung der Erstausrüstungsbedarfe ist zu berücksichtigen, dass auch die Beschaffung von gut erhaltenen Gebrauchsgütern zumutbar ist. Lediglich für Leibwäsche und Strümpfe, Bettwaren, Matratzen und Hygieneartikel gilt dies nicht. (vgl. BSG v. 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R). Insbesondere bei Kinderkleidung und Erstausrüstung bei Geburt gibt es für gebrauchte Sachen eine Fülle alternativer Beschaffungsmöglichkeiten (LSG HES v. 31.05.2007 – L 9 AS 126/07 ER).

§ 37 Abs. 1 SGB II stellt klar, dass diese Leistungen gesondert zu beantragen sind.

Für Zeiten vor der Antragstellung werden keine Leistungen nach § 24 Abs. 3 erbracht.

Zuständig für die Leistungen nach § 24 Abs.3 S. 1 Nr. 1 und 2 ist der kommunale Träger, in dessen Gebiet der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrages bzw. Bedarfes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 SGB II).

Zwar ist der Antrag auf Wohnungserstausstattung auf eine bestimmte Wohnung bezogen, daraus folgt aber keine Regelung für die örtliche Zuständigkeit. Da eine Regelung der Zuständigkeit anders als im § 22 in § 24 vom Gesetzgeber nicht gesondert getroffen wurde, gilt der Grundgedanke des § 36 SGB II. (BSG v. 23.05.201 – B 14 AS 156/11 R, Rn.24).

Im Falle eines Umzuges ist bzgl. der örtlichen Zuständigkeit für die Erstausstattung grundsätzlich darauf abzustellen, wo der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung hat (vgl. o.g. BSG-Urteil). Im Einzelfall ist es jedoch denkbar, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gar kein Bedarf besteht, dieser kann unter Umständen auch erst zum Zeitpunkt des Mietbeginns auftreten (LSG FSB v. 11.12.2006 – L 11 B 544/06 AS ER). Mindestvoraussetzung ist immer, dass im Zeitpunkt der Antragstellung eine tatsächliche Wohnung und ein gültiger Mietvertrag vorliegen.

Hat der Hilfebedürftige seinen Bedarf nach der Antragstellung aber vor der Entscheidung des Grundsicherungsträgers selbst gedeckt, besteht keine Notwendigkeit mehr für eine Erstausstattung. Hat jedoch eine rechtswidrige Ablehnung oder ein schuldhaftes Verzögern der Bewilligung durch den Grundsicherungsträger zu dieser vorzeitigen Anschaffung geführt, so kann dies dem Hilfebedürftigen nicht entgegengehalten werden (BSG v. 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R, Rn.20a mit weiteren Nachweisen).

Der Begriff der Erstausstattung ist abzugrenzen von den Fällen, in denen der Bedarf bereits gedeckt gewesen ist und nunmehr aufgrund Abnutzung, Defekt oder Verbrauch erneut auftritt (**Ersatzbeschaffung**). Solche Bedarfe sind nach dem gesetzlichen Grundgedanken über den Ansparbetrag des § 20 Abs.1 Satz 4, 2.Halbsatz zu decken. Ist der Bedarf unabweisbar, ist notfalls ein Darlehen nach § 24 Abs.1 zu gewähren. War ein Gegenstand bereits einmal vorhanden, so bleibt es unabhängig davon wie viel Zeit zwischen Untergang der Sache und Auftreten des erneuten Bedarfes verstreicht, bei einer aus dem Regelbedarf zu deckenden Ersatzbeschaffung.

Etwas anderes gilt, wenn sich der bisherige Bedarf grundlegend ändert und der zuvor vorhandene Gegenstand zur Bedarfsdeckung gar nicht mehr geeignet ist (z. B. Jugendbett statt Babybett).

1.1. Erstausstattung Wohnung

Die Leistungen für Wohnungserstausstattungen einschließlich Haushaltsgeräten sind bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen zu erbringen:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand (z. B. Auszug aus dem Elternhaus)
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug einer Wohnung nach längerer Obdachlosigkeit
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand (bisher möbliert)
- nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der früheren Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- nach Wohnungsbrand und Verlust des überwiegenden Teils der Einrichtung
- nach Wohnungsbrand und Verlust des überwiegenden Teils der Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (**Achtung:** Versicherungsleistungen aus bestehenden Hausrats- oder Haftpflichtversicherungen, ggf. auch des Verursachers, sowie sonst. Bedarfsdeckung durch Dritte wie Spenden o.ä. beachten)
- bei sonstigem Grund, der die Erstausstattung erforderlich macht.

Eine (teilweise) Erstausrüstung kann auch im Falle einer Trennung vom (Ehe-)Partner und der damit verbundenen Auflösung der gemeinsamen Wohnung in Betracht kommen. Denn bei einer derartigen Teilung des gemeinsamen Haushaltes ist eine vollständige Bestückung zweier nunmehr getrennter Haushalte mit dem notwendigen Grundbedarf in aller Regel nicht möglich. Für Einrichtungsgegenstände, die beim bisherigen Partner verbleiben, entsteht insofern ein Erstausrüstungsbedarf. Der Leistungsberechtigte hat sich jedoch um die Aufteilung des gemeinsamen Haushaltes zu bemühen (siehe auch § 1361a BGB). Diese Obliegenheit folgt aus dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Der Antragsteller hat darzulegen, ob und in welchem Umfang er Hausrat aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung weiterhin zur Verfügung hat bzw. aus welchen Gründen die Gegenstände beim bisherigen Partner verbleiben. In Fällen einer Trennung aufgrund häuslicher Gewalt ist es der besonderen Gefährdungssituation wegen i. d. R. nicht möglich die betroffene Person darauf zu verweisen.

Auch im Falle eines Umzuges kann es zu einem teilweisen Erstausrüstungsbedarf kommen, wenn z. B. die vorherige Wohnung mit einer Einbauküche des Vermieters ausgestattet war und nunmehr erstmals eine eigene Küche notwendig wird oder zuvor ein Gasherd genutzt wurde, in der neuen Wohnung aber ein Elektroherd notwendig wird. Verfehlt wäre es allerdings, aus Anlass eines Umzuges jegliche in Betracht kommende ergänzende Bedarfe unter den Begriff der Erstausrüstung zu subsumieren. Insbesondere kommt die „Idealausstattung“ einer neuen Wohnung mit stilistisch und größenmäßig geeigneten Einrichtungsgegenständen als Erstausrüstung nicht in Betracht. Bezüglich eines Darlehens nach Abs.1 ist in solchen Fällen auf die Voraussetzung der Unabweisbarkeit des Bedarfes besonderes Augenmerk zu legen.

Eine teilweise Erstausrüstung liegt auch dann vor, wenn in eine bestehende Wohnungsausstattung ein neugeborenes Kind zu integrieren ist, welches zudem eine ganz spezifische Wohnungsausstattung benötigt.

Eine teilweise Ersatzbeschaffung kommt auch in Frage, wenn bei Kindern/ Jugendlichen durch Wachstum bedingt ein größeres Bett benötigt wird.

Die Anschaffung eines Bettes in Überlänge (mit passendem Lattenrost und Matratze sowie größerer Bettdecke zzgl. Laken und Bettwäsche) ist dann kein bloßer Ersatzbedarf und folglich über die Erstausrüstung abzudecken, wenn erstmals aufgrund Wachstumes ein der Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt wird. Denn ein Bett im Normalmaß von 2,00 m Länge deckt nicht den Bedarf eines Menschen von bspw. 1,97 m Körperlänge nach einer vernünftigen Schlafstätte ab; vielmehr ist es zu kurz, um ein entspanntes und unterstütztes Liegen zu ermöglichen. Vgl. LSG Hamburg v. 09.07.2020 – L 4 AS 328/19.

Eine Erstausrüstung ist hingegen regelmäßig zu verneinen bei:

- Untergang von Gegenständen während des Umzugs
- Untergang von Gegenständen wegen Schimmelbildung (SG Duisburg 12.10.2016 S 41 AS 2662/14)
- Untergang von Gegenständen aufgrund langjähriger Suchterkrankung (BSG 06.08.2014 B 14 AS 57/13 R)

Ein Fernsehgerät stellt weder einen Einrichtungs- noch einen Haushaltsgegenstand dar und ist für eine geordnete Haushaltsführung nicht erforderlich (BSG, 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R). Es handelt sich vielmehr um ein Geräte, dass Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient somit um einen aus der Regelleistung zu deckenden Bedarf.

Gardinen bzw. Rollos sind in der Regel nur für diejenigen Fenster zu gewähren, welche einen besonderen Sicht- oder Lichtschutz benötigen (so grundsätzlich im Bad und Schlafzimmer sowie in den Kinderschlafzimmern). Dabei

ist darauf zu achten, dass für jedes Fenster maximal eine Gardine gewährt wird (keine zusätzlichen Seitenschals o.ä.).

Ebenfalls nicht zur Wohnungserstausstattung zählen:

- DVD-Player
- Haartrockner
- Kaffeemaschine (VG Hannover 16.02.1988, 3 Hi A 8/87)
- Mikrowelle
- Mixer
- PC/Laptop (LSG NRW 23.04.2010 L 6 AS 297/10 B)
- Tiefkühlgerät (VGH BW 24.02.1988, 6 S 2646/87)
- Elektrischer Wäschetrockner (LSG BRB 11.04.2011 L 28 AS 190/09 NZB)
- Teppichböden (nur in Ausnahmefällen)

Ausnahmefälle, in denen ein **Teppich** bzw. Auslegware zur Erstausstattung gehören, können beispielsweise sein:

- Kinder im Krabbelalter bis zur Vollendung des 3.Lebensjahres (dann aber Teppichboden nur im Kinderzimmer bzw. einem anderen Zimmer, das den Spiel und Krabbelbereich des Kindes darstellt)
- Ärztlich attestierte Notwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen (soweit der zu vermeidenden Fußkälte nicht bereits durch Tragen von Hausschuhen o.ä. entgegengewirkt werden kann) siehe auch SG Berlin v. 28.01.2010 - S 128 AS 2821/08).

Liegt kein besonderer Ausnahmefall vor, so dient ein Teppichbodenbelag/ Auslegware dem Herstellen der Bewohnbarkeit der Unterkunft und ist damit originär den Kosten der Unterkunft zuzurechnen (BSG v. 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R). Sofern die Wohnung vollständig mit einem Bodenbelag (z.B. Fliesen, Laminat, Linoleum) versehen und somit uneingeschränkt bewohnbar ist, stellt ein Teppichboden/ Auslegware lediglich eine individuelle Zusatzausstattung dar (LSG NRW v. 05.01.2010 - L 1 B 25/09 AS).

Bei **Elektrogroßgeräten** (Herd, Waschmaschine, Kühlschrank) sollten die Geräte nicht älter als drei Jahre sein und der Energiespargruppe zugehören. Aus wirtschaftlichen Gründen kann es deshalb rentabler sein, Neugeräte zu bewilligen.

1.1.1. Wertermittlung - Einrichtungsgenstände

relevant ist jeweils der Mittelwert

	Neupreis	Mittelwert (Pauschale)	gebraucht
<u>Elektrogeräte (ohne Kochgelegenheit)</u>			
Elektro-/Gasherd (3-4 flammig) (inkl. Anschluss)**	300,00 €	225,00 €	150,00 €
Waschmaschine (inkl. Anschlusskosten)	250,00 €	187,50 €	125,00 €
Kühlschrank	164,00 €	123,00 €	82,00 €
Bügeleisen	11,00 €	8,00 €	5,00 €
	725,00 €	543,50 €	362,00 €
<u>Wohnzimmer</u>			
Tisch	60,00 €	45,00 €	30,00 €
Wohnzimmerschrank m. Kleiderteil / Anbauwand	280,00 €	210,00 €	140,00 €
Couch / Schlafcouch	220,00 €	165,00 €	110,00 €
2 Stühle od. 1 Sessel	50,00 €	37,50 €	25,00 €
Wohnzimmerlampe	25,00 €	19,00 €	13,00 €
Gardinen / Rollos/Schienen	50,00 €	37,50 €	25,00 €
	685,00 €	514,00 €	343,00 €
<u>Schlafzimmer</u>			
Schlafzimmerlampe	15,00 €	11,00 €	8,00 €
Kleiderschrank	140,00 €	105,00 €	70,00 €
Bett mit Lattung	80,00 €	60,00 €	40,00 €
Matratze	40,00 €	40,00 €	-----
Kopfkissen	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Steppbett	20,00 €	15,00 €	10,00 €
2x Bettwäsche 3-teilig. (je 15€)	30,00 €	22,50 €	15,00 €
Gardinen / Rollos / Schienen	40,00 €	30,00 €	20,00 €
	375,00 €	291,00 €	168,00 €

Flur

Flurlampe	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Garderobenhaken	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Kommode / Schuhregal	30,00 €	22,50 €	15,00 €
Spiegel	10,00 €	7,50 €	5,00 €
	60,00 €	45,00 €	30,00 €

Bad

Badlampe	10,00 €	7,50 €	5,00 €
WC-Sitz	20,00 €	15,00 €	10,00 €
Ablage Spiegel/kl. Spiegelschrank	20,00 €	15,00 €	10,00 €
Gardinen / Rollos/Schienen	20,00 €	15,00 €	10,00 €
	70,00 €	52,50 €	35,00 €

Kinderzimmer*

Lampe	15,00 €	11,50 €	8,00 €
Kleiderschrank (1m)	85,00 €	64,00 €	43,00 €
Kinderbett mit Lattung	80,00 €	60,00 €	40,00 €
Matratze	40,00 €	40,00 €	-----
Kopfkissen	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Steppbett	20,00 €	15,00 €	10,00 €
Gardinen / Rollos / Schienen	40,00 €	30,00 €	20,00 €
2x Bettwäsche 3-teilig. (je 15€)	30,00 €	22,50 €	15,00 €
	320,00 €	250,50 €	160,00 €

Küche

Küchenlampe	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Spülbecken mit Unterschrank	100,00 €	75,00 €	50,00 €
Hängeschrank	50,00 €	37,50 €	25,00 €
ggf. Mischbatterie	15,00 €	11,50 €	8,00 €
	175,00 €	131,50 €	88,00 €

Hausrat und Haushaltswäsche

erste Person	110,00 €	80,00 €	50,00 €
je weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	15,00 €	10,00 €	5,00 €
in Gemeinschaftsunterkunft m. Kochgelegenheit max. ges.	50,00 €	37,50 €	25,00 €

Bodenbelag (in Ausnahmefällen)

je m² 5 €

Kinderzimmer Neugeborene

Lampe	7,00 €	7,00 €	-----
Schrank / Kommode	37,00 €	25,50 €	14,00 €
Kinderbett mit Lattung	58,00 €	39,50 €	21,00 €
Matratze	40,00 €	40,00 €	-----
2 Schlafsäcke	21,00 €	21,00 €	-----
2 Spannbettlaken	9,00 €	9,00 €	-----
Matratzenschutz	8,00 €	8,00 €	-----
Gardinen/ Rollos/ Schienen	11,00 €	11,00 €	-----
Wickelaufgabe	12,00 €	12,00 €	-----
		173,00 €	

Diese Pauschale gilt ab dem 01.09.2017.

*Bei einem Kinderzimmer, das von mehreren Kindern genutzt wird, ergeben sich folgende Besonderheiten:

Wird das Zimmer von **zwei Kindern** genutzt sind die Positionen Lampe und Gardine nur einfach zu gewähren; entsprechend ergibt sich für ein Kind die Pauschale in Höhe von 250,50 € und für das zweite Kind eine Pauschale in Höhe von 209,00 €. Werden Kinderzimmer durch mehr als 2 Kinder bewohnt, werden Größe und Zuschnitt des Zimmers nur selten 3 Betten und 3 Kleiderschränke zulassen; entsprechend ist bei den Antragstellern der tatsächliche Bedarf zu erfragen (welche Art Bett und wie viele Schränke sollen tatsächlich angeschafft werden). Der Bedarf ist dann individuell zu errechnen. Die Preisermittlung kann bei Bedarf durch den Bereich Grundsatz erfolgen.

** Ist aufgrund der Anschlussmöglichkeit oder aufgrund der Platzverhältnisse in der Küche lediglich die Nutzung von Herdplatten und nicht die eines Elektro- oder Gasherdes möglich, ist für diese anstelle des Herdes ein Neupreis von 36,00 € und ein Gebrauchtpreis von 18,00 € (Mittelwert 27,00 €) anzusetzen. Daraus ergibt sich dann eine Pauschale für Elektrogeräte in Höhe von 346 € (Mittelwert). Die Pauschale für einen Einpersonenhaushalt reduziert sich in diesem Fall auf 1.172 €.

1.1.1.1. Pauschale für Ausstattung Einzelbedarf Bett in Überlänge mit Zubehör

Zur Deckung des Bedarfes "Bett in Überlänge zzgl. Zubehör" ist eine Pauschale von 355,00 €, auszureichen.

Diese setzt sich zusammen aus (relevant ist der Mittelwert = Pauschale):

	Neupreis	Mittelwert = Pauschale	Gebrauchtpreis
Bett (90 x 220)	193,48 €	193,48 €	-----
Lattenrost/ Rollrost (90 x 220)	27,47 €	27,47 €	-----
Matratze (90 x 220)	67,40 €	67,40 €	-----
Bettdecke (155 x 220)	25,99 €	23,00 €	20,00 €
2x Laken (90 – 100 x 200 – 220)	23,74 €	21,87 €	20,00 €
2x bettwäsche (155 x 220)	25,56 €	21,28 €	17,00 €
<u>Pauschale gesamt gerundet auf volle Euro):</u>		355,00 €	

1.1.2. Einrichtungspauschalen

1 Personen Haushalt*

Elektrogeräte (ohne Staubsauger)	543,50 €		
Flur	45,00 €		
Wohn- /Schlafraum	514,00 €		
Bad	52,50 €		
Küche	131,50 €		
Hausrat	80,00 €		
	1.366,50 €	gerundet	1.370,00 €

jede weitere Person (Partner),

Schlafzimmer komplett, incl. Bettwäsche	145,00 €		
Hausrat, Haushaltswäsche	10,00 €		
Kl. Kommode/Schrank	35,00 €		
gesamt	190,00 €		190,00 €

für dem Haushalt ständig zugehörnde Kinder zwischen vollendetem 2. und vollendetem 25. Lebensjahr*, soweit ein eigenes Kinderzimmer zu Verfügung steht **250,50 €**

für Babys und Kleinkinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres** **173,00 €**

*Bei Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sondern lediglich in eine Wohnung einer anderen BG mit einziehen bzw. dort wohnen, ist der Bedarf individuell zu ermitteln (die 1370 € – Pauschale ist in diesen Fällen nicht anwendbar).

**Alter im Zeitpunkt der Leistungsgewährung

Ein Betrag für die Anschaffung eines **Staubsaugers** ist nur dann zu gewähren, wenn die Wohnung mit Teppichboden ausgestattet ist. Für einen Staubsauger ist ein Neupreis in Höhe von 40,00 € und ein Gebrauchtprice in Höhe von 20,00 € (Mittelwert 30,00 €) anzusetzen. Die Pauschale für Elektrogeräte erhöht sich dann entsprechend auf 574,00 €. Die Pauschale für einen Einpersonenhaushalt erhöht sich in diesem Fall auf 1.400 €.

Transportkosten sind bei Elektrogroßgeräten mit dem Neuanschaffungspreis abgegolten. In besonderen Einzelfällen und bei Unabweisbarkeit können sie zusätzlich übernommen werden.

Diese Beträge gelten auch bei der Gewährung von Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten u.a.

Aus Gründen der Vereinfachung soll bei Haushaltsneugründung bzw. -erstaussstattung eine **Pauschalleistung** gewährt werden.

Die Pauschalleistung kann nur zur Beschaffung einer Grundausstattung für notwendige Einrichtungsgegenstände und Haushaltgeräte dienen. Erfasst ist davon die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Zur Erstaussstattung gehören alle Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, die in einem vergleichbaren Haushalt unterer Einkommensgruppen üblicherweise vorhanden sind (hess. LSG v. 23.11.2006 – L 9 AS 239/06 ER). Ein Anspruch auf die bestmögliche Versorgung besteht hingegen nicht (BSG v. 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R).

Zur Entscheidung über die Gewährung der zu bewilligenden Erstaussstattung ist bereits vorhandenes Mobiliar von der Pauschale abzuziehen. Deshalb soll die volle Pauschale grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn keinerlei Mobiliar vorhanden ist.

Zur Überprüfung des Bestehens der einzelnen Bedarfe sind im Einzelfall Bedarfsfeststellungen vor Ort durchzuführen.

Wird von der Pauschale zu Gunsten oder zu Lasten des Bürgers abgewichen, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

1.2. Erstaussstattung für Bekleidung (Nr. 2, 1. Variante)

Eine Erstaussstattung für Bekleidung ist bei entsprechendem Nachweis in den Fällen zu gewähren, in denen plötzlich und kurzfristig in großem Umfang neue Bekleidung benötigt wird.

Auf Antrag ist eine entsprechende Beihilfe zu gewähren:

- nach einem Wohnungsbrand
- nach einer Flucht (z. B. Flüchtlinge aus Bürgerkriegs-/Krisenregionen, Flucht aus dem Haushalt eines gewalttätigen Partners)
- aus sonstigem Grund, der eine Gewährung einer Erstaussstattung wegen Unabweisbarkeit zwingend erforderlich macht (z. B. starker Gewichtsveränderung)

Der Bedarf auf Erstaussstattung kann dabei mehrmals entstehen. Es handelt sich hierbei um einen nicht vom Regelbedarf umfassten Bedarf. Auch die darlehensweise Übernahme einer Ersatzbeschaffung nach § 24 Abs. 1 ist möglich, wenn Gegenstände bereits zur Verfügung standen, dies aber nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt der Fall ist. Die Übernahme der Kosten ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen und zu entscheiden.

Der besondere Aufwand für Bekleidung, der bei Kindern normal wachstums- und verschleißbedingt auftritt, ist als kinderspezifischer regelmäßiger Bedarf mit dem Regelsatz abzudecken und weder als Sonderbedarf anzusehen

noch der Erstausrüstung mit Bekleidung zuzuordnen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Bedarf hinsichtlich einer bestimmten Kleidungsgröße erstmalig entsteht (vgl. BSG v. 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R)

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 SGB II.

Bei der Prüfung des Anspruches auf eine Ersatzbeschaffung von z. B. Winterbekleidung können folgende Faktoren von Bedeutung sein (Aufzählung nicht abschließend):

- Kann der Antragsteller auf Kleidung aus dem letzten Winter zurückgreifen?
- Warum kann ggf. auf die Kleidung aus dem vergangenen Winter nicht zurückgegriffen werden?
- Wurde der Bedarf bereits auf andere Weise/ von einer anderen Stelle (z. B. Schenkung, Spenden, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz) gedeckt?

Entscheidend ist die aktuelle Bedarfslage. Ist der Bedarf ungedeckt, kann eine entsprechende Beihilfe gewährt werden.

Die Hilfe wird in pauschalierter Form erbracht. Wird lediglich ein Teil z. B. lediglich Winterbekleidung beantragt, ist die Pauschale entsprechend anzupassen.

Wird von der Pauschale zu Gunsten oder zu Lasten des Bürgers abgewichen, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

1.2.1. Bekleidungspauschale pro Person

Die folgenden Pauschalen wurden mittels einer Mischkalkulation aus neuen Kleidungsstücken im unteren Preissegment und gebrauchten Kleidungsstücken in sehr gutem Zustand (bei Online-Anbietern inklusive Versand) ermittelt. Für Schuhe, T-Shirts, Unterwäsche/Socken und Nachtwäsche wurden lediglich Neupreise erhoben. (Erhebungszeitpunkt Mai/Juni 2022 für Bekleidung Frühjahr/Sommer und September 2022 für Bekleidung Herbst/Winter)

Bekleidungspauschale Erstausrüstung Frühjahr/ Sommer – Damen

1	Jacke	13,00 €
2	Hemden/ Blusen	15,50 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche inkl. BH	21,00 €
3	T-Shirts	17,00 €
1	Nachtwäsche	11,50 €
2	Hosen/ Röcke	20,50 €
1	Pullover	7,50 €
1	Strickjacke	8,50 €
2	Paar Schuhe/ Sandalen	30,50 €
	gesamt:	145,00 €

Bekleidungspauschale Erstausrüstung Frühjahr/ Sommer Kinder (2-8 Jahre)

1	Jacke	12,50 €
2	Langarmshirts	10,00 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche	12,50 €
3	T-Shirts	15,00 €
1	Nachtwäsche	8,00 €
2	Hosen/ Röcke	13,50 €
1	Strickjacke	7,50 €
2	Paar Schuhe/ Sandalen	27,00 €
	gesamt:	106,00 €

Bekleidungspauschale Erstausrüstung Frühjahr/ Sommer Kinder (9- 14 Jahre)

1	Jacke	13,00 €
2	Langarmshirts	12,00 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche	15,00 €
3	T-Shirts	16,00 €
1	Nachtwäsche	9,50 €
2	Hosen/ Röcke	18,00 €
1	Strickjacke	11,00 €
2	Paar Schuhe/ Sandalen	39,00 €
	gesamt:	133,50 €

Bekleidungspauschale Erstausrüstung Frühjahr/ Sommer Herren

1	Jacke	15,50 €
2	Hemden	16,50 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche	14,00 €
3	T-Shirts	14,00 €
1	Nachtwäsche	14,50 €
2	Hosen	20,50 €
1	Pullover	8,50 €

1	Strickjacke	12,50 €
2	Paar Schuhe/ Sandalen	34,00 €
	gesamt:	150,00 €

Die Erstausrüstung für Bekleidung – Winter wird in folgender Höhe erbracht.

Von der Pauschale umfasst sind:

Bekleidungspauschale Erstausrüstung Herbst/ Winter – Damen

1	Winterjacke	25,50 €
1	Bluse Langarm	10,50 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche incl. BH	22,50 €
2	T-Shirts	10,00 €
1	Nachtwäsche	11,50 €
2	Hosen/ Röcke	20,50 €
2	Pullover	18,50 €
1	Strickjacke	10,50 €
1	Paar Winterschuhe	28,00 €
	gesamt:	157,50 €

Bekleidungspauschale Erstausrüstung Herbst/ Winter – Herren

1	Winterjacke	21,50 €
1	Hemd Langarm	7,00 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche	14,00 €
2	T-Shirts	8,00 €
1	Nachtwäsche	11,00 €
2	Hosen	22,50 €
2	Pullover	18,00 €
1	Strickjacke	14,50 €
1	Paar Winterschuhe	36,50 €
	gesamt:	153,00 €

Bekleidungspauschale Erstausrüstung Herbst/ Winter Kinder (2-8 Jahre)

1	Winterjacke	14,50 €
3	Pullover/ Langarmshirts	18,50 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche	18,50 €
1	Nachtwäsche	8,00 €
2	Hosen	15,00 €
1	Strickjacke	8,00 €
1	Paar Stiefel/ Winterschuhe	23,00 €
	gesamt:	105,50 €

Bekleidungspauschale Erstausrüstung Herbst/ Winter Kinder (9- 14 Jahre)

1	Winterjacke	18,00 €
2	Pullover/ Langarmshirts	16,50 €
1	Grundausrüstung Unterwäsche	23,00 €
1	Nachtwäsche	11,50 €
2	Hosen	18,50 €
1	Strickjacke	10,00 €
1	Paar Stiefel/ Winterschuhe	25,00 €
	gesamt:	122,50 €

Bitte beachten Sie, dass die Pauschale für die Bekleidung Winter nur dann in der vorstehenden Höhe zu erbringen ist, wenn zuvor noch keine Erstausrüstung für Bekleidung gewährt wurde.

Weitere Bekleidung geringen Anschaffungswertes wie weitere Unterwäsche, Schal, Mütze oder Handschuhe sind im Regelbedarf enthalten. Allgemeine Ersatzbeschaffung ist über Ansparung aus dem monatlichen Regelbedarf abzusichern.

Die Pauschale beinhaltet die Grundausrüstung. Bei begründetem, zusätzlichem oder höheren Bedarf ist im Einzelfall zu entscheiden (z. B. Sportbekleidung bei schulpflichtigen Kindern).

Die **Entlassung aus der Haft** löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz werden die Häftlinge mit einer Grundausrüstung entlassen, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

1.2.2. Kein Erstausrüstungsbedarf Bekleidung

Ein Anspruch auf eine "Erstausrüstung" für Bekleidung im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 erste Alternative setzt eine grundlegend neue Lebenssituation voraus. Die Beihilfe ist im Sinne eines "Startpaketes" zu verstehen. Der Begriff der Erstausrüstung setzt deshalb voraus, dass so gut wie keine Ausstattung für die jetzige Bedarfssituation vorhanden ist.

Ausgehend davon erfüllt bspw. die durch die Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme erforderliche **Bekleidungsergänzung** (z. B. um Trainingsanzug, Turnschuhe, Turnhose, Badehose, Bademantel, Badelatschen) **nicht die Voraussetzungen einer Erstausrüstung**. Die Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme begründet keine neue Bedarfssituation aufgrund grundlegend neuer Lebensumstände. (vgl. LSG RPF v. 01.10.2008 – L 5 B 342/08 AS, Rn. 7; noch zur Vorgängerregelung § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

1.2.3. Erstausrüstung Bekleidung bei Saisonwechsel

Wurde bereits eine Pauschale für den Sommer erbracht, ergeben sich für den Herbst/Winter lediglich folgende zusätzliche Kleidungsstücke:

- Winterjacke
- 1 zusätzlicher Pullover
- 1 zusätzliche/ Hose/Rock
- Winterschuhe

Damit ergibt sich folgender zusätzlicher Bedarf beim Wechsel in die Herbst-/Wintersaison:

- Damen 73,00 €
- Herren 78,25 €
- Kinder (2-8) 51,20 €
- Kinder (9- 14) 60,50 €.

Beim Wechsel von Herbst/Winter zu Frühjahr/Sommer würden folgende zusätzliche Kleidungsstücke notwendig werden:

- Sommerjacke
- 1 zusätzliches T-Shirt
- 1 zusätzliche Bluse/Hemd (bei Kindern zweites T-Shirt)
- 1 kurze Hose/ Rock
- 2x Sommerschuhe

Damit ergibt sich folgender zusätzlicher Bedarf beim Wechsel in die Frühjahr-/Sommersaison:

- Damen 67,17 €
- Herren 72,67 €
- Kinder (2-8) 56,25 €
- Kinder (9- 14) 71,66 €.

1.3. Erstausrüstung für bei Schwangerschaft und Geburt (Nr. 2, 2. Variante)

1.3.1. Erstausrüstung Bekleidung bei Schwangerschaft

Für die Erstausrüstung mit Schwangerenbekleidung wird **ab dem 4. Schwangerschaftsmonat** ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von **100,00 €*** gewährt.

Die Pauschale umfasst:

	Stückpreis (Mittelwert)	Gesamt
1 Jacke/ Strickjacke	20,00 €	20,00 €
4 Shirts/Blusen inkl. 2 Stillshirts	7,00 €	28,00 €
1 Schlafanzug /Nachthemd	10,00 €	10,00 €
2 Hosen oder Röcke	12,00 €	24,00 €
2 Still- BH	9,00 €	18,00 €

Diese Pauschale gilt ab dem 01.09.2017.

1.3.2. Erstausrüstung bei Geburt

Für die Erstausrüstung mit Babysachen wird bei der **ersten Geburt** in der Regel frühestens **6 Wochen** vor dem errechneten Geburtstermin eine Pauschale in Höhe von **140,00 €* ausgezahlt**.

Eine Bewilligung der Leistung sollte frühestens ab dem 7. Schwangerschaftsmonat erfolgen.

Wird die Erstausrüstung bei Geburt zu einem früheren Zeitpunkt als 6 Wochen vor Geburtstermin bewilligt aber erst 6 Wochen vor Geburtstermin ausgezahlt, ist zwingend darauf zu achten, dass die Bewilligung einen Widerrufsvorbehalt enthält, da anderenfalls auf eine Änderung der Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht reagiert werden kann. Ein entsprechender Textbaustein ist in dem Bewilligungsbescheid enthalten.

In Einzelfällen kann insbesondere bei Mehrlingsschwangerschaften oder wenn ärztlich bescheinigt wurde, dass eine frühere Geburt zu erwarten ist, die Pauschale auch schon zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

*Diese Pauschale gilt ab dem 01.09.2017.

Durch die Erstausrüstung bei Geburt werden lediglich die Bedarfe gedeckt, die unmittelbar mit der Geburt entstehen, bzw. mit dieser in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen.

- **Für Bekleidung:**

	Stückpreis (Mittelwert)	Gesamt (gerundet)
6 Bodys	2,61 €	15,70 €
6 Babyshirts/ Pullover	1,75 €	16,40 €
3 Strampler	2,77 €	11,70 €
2 Hosen/ Strumpfhosen	1,08 €	4,10 €
2 Schlafanzüge	4,46 €	8,90 €
2 Jacken (oder Overall)	3,67 €	10,70 €
3 Paar Söckchen	0,97 €	2,90 €
1 Mütze	2,36 €	2,40 €

- **Sonstige Ausstattung:**

	Stückpreis (Mittelwert)	Gesamt (gerundet)
1 Decke	4,26 €	4,30 €
3 Moltontücher	2,50 €	7,50 €
6 Mullwindeln	1,64 €	9,80 €
2 Beruhigungssauger	0,93 €	1,90 €
1 Wickeltasche	5,33 €	5,30 €

- **Für Körperpflege:**

	Stückpreis (Mittelwert)	Gesamt (gerundet)
2 Badetücher	4,32 €	8,60 €
6 Waschlappen	0,55 €	3,30 €
1 Bürste	2,47 €	2,50 €
1 Nagelschere	3,60 €	3,60 €
1 Badethermometer	1,99 €	2,00 €
1 Fieberthermometer	3,47 €	3,50 €
1 Windeleimer	3,99 €	4,00 €

- **Zur Essensvorbereitung:**

	Stückpreis (Mittelwert)	Gesamt (gerundet)
3 Flaschen inkl. Sauger	3,00 €	9,00 €
1 Flaschenbürste	1,72 €	1,70 €

Der Anspruch nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II ist nicht notwendig auf eine komplette Ausstattung ausgerichtet, sondern kann sich auch auf Einzelgegenstände beziehen (BSG v. 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R).

Die Kosten für die laufende Anschaffung von Kleidung unterfallen dem Regelbedarf.

1.3.3. Kinderwagen und Babybadewanne

Für einen Kinderwagen mit Zubehör und eine Babybadewanne wird bei der **ersten Geburt** eine Pauschale in Höhe von **185,00 €*** gewährt.

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

1	Kombi-Kinderwagen mit Matratze (gebraucht)	150,00 €
1	Kinderwagenausstattung (Regenschutz, Baby-Wagensack oder Kissen bzw. Decke + Bezug)	25,00 €
1	Babybadewanne	10,00 €
	Gesamt:	185,00 €

*Die Höhe der pauschalen Beihilfe wurde im Landkreis Oder-Spree auf der Grundlage von Preisen verschiedener Anbieter ermittelt. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt. Die herangezogenen Preise können bei Bedarf (z. B. gerichtliche Anforderung) beim Bereich Grundsatz abgefordert werden.

Diese Pauschale gilt ab dem 01.09.2017.

Bei Mehrlingsgeburten ist die Erstausstattungspauschale für jedes Kind zu gewähren.

Bezüglich eines Zwillings- bzw. Drillingskinders ist der Bedarf gesondert zu ermitteln, da die Preise für solche Wagen selbst im gebrauchten Zustand höher liegen können als das Doppelte bzw. Dreifache des für einen Kinderwagen angesetzten Betrages.

Die Beihilfe ist um bereits vorhandene Güter zu mindern (z. B. 2. Kind und Ausstattung noch vorhanden, Schenkung oder Güter bereits mit Mitteln einer Stiftung wie Mutter-Kind-Stiftung angeschafft).

1.3.4. Gewährung von Pauschalen bei vorangegangenen Geburten

Leben im Haushalt Kinder unter 3 Jahren, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine Erstausrüstung grundsätzlich verfügbar ist. Einzelne Gegenstände, die sich verbrauchen, sind erneut zu gewähren.

Für folgende Gegenstände ist daher erneut eine Erstausrüstungspauschale in Höhe von **23 €** zu gewähren:

- 2 Beruhigungssauger
- 6 Waschlappen
- 1 Haarbürste
- 1 Fieberthermometer
- 3 Flaschen inkl. Sauger
- 1 Flaschenbürste

Erfolgen die Geburten in relativ kurzem Zeitabstand, so dass bestimmte Gegenstände noch von dem älteren Kind genutzt werden (z. B. Babybett, Matratze, Bettwäsche) und dem weiteren Kind somit nicht zur Verfügung stehen, so entsteht mit der Geburt des nächsten Kindes erneut ein zu deckender Erstausrüstungsbedarf bzgl. des einzelnen Gegenstandes.

Sofern darüber hinaus noch ein Bedarf besteht, ist dieses von der Leistungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Beweislast liegt in diesem Fall bei den Antragstellern. Wird der Bedarf für bestimmte Gegenstände glaubhaft gemacht, so ist für diesen eine Erstausrüstung möglich.

Liegt die letzte vorangegangene Geburt länger als 3 Jahre zurück, sind die Antragsteller zunächst zu befragen, ob noch Gegenstände der Erstausrüstung vorhanden sind und falls ja welche. Sind noch Gegenstände vorhanden, ist nur die Erstausrüstung für die fehlenden Gegenstände zu übernehmen. Geben die Antragsteller an, nichts mehr von den, mit der früheren Erstausrüstung erworbenen Gegenständen zu besitzen, so ist wie bei einer ersten Geburt die volle Pauschale zu gewähren. Die Beweislast trägt für diesen Zeitraum das Jobcenter.

1.3.5. Gesonderte Bedarfe – Erstausrüstung Kind

Teilweise entstehen Bedarfe eines Kindes erst im Laufe von dessen Entwicklung bzw. Wachstum. Diese Gegenstände sind nicht Bestandteile der Erstausrüstung bei Geburt, sondern können zu einem späteren Zeitpunkt als Erstausrüstungsbedarf geltend gemacht werden.

Bestimmte Bedarfe sind lediglich in Ausnahmefällen/Härtefällen als Erstausrüstung zu gewähren.

Details hierzu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Punkten.

1.3.5.1. Hochstuhl, Laufgitter, Treppenschutzgitter

Erreicht ein zur Bedarfsgemeinschaft gehörendes Kind die Entwicklungsstufe, in der es physiologisch in der Lage ist selbständig zu sitzen (ca. ab 6 bis 7 Monate), kann die Anschaffung eines Hochstuhles unter die Erstausrüstung i. S. d. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II fallen (SG Berlin v. 15.02.2012 – S 174 AS 28285/11 WA).

Ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt (wenn das Kind beginnt durch Drehen oder Krabbeln seine Lage zu verändern) kann im Ausnahmefall die Anschaffung eines **Laufgitters bzw. von Treppengittern** notwendig werden. Hierbei ist insbesondere die Wohnsituation der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Sofern die Leistungsberechtigten in einer abgeschlossenen Wohnung leben, die sich auf einer Ebene befindet, besteht keine Notwendigkeit für ein Laufgitter/Treppengitter. Für einen kurzen unbeaufsichtigten Aufenthalt des Kindes kann in diesen Fällen auch das Kinderbett genutzt werden. Sofern Treppenschutzgitter und/ oder ein Laufgitter beantragt werden, ist ein solcher Bedarf vom Antragsteller zu begründen. Sofern dieser glaubhaft gemacht wird, können auch diese Gegenstände als Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II gewährt werden. Die Entscheidung ist entsprechend zu dokumentieren.

Als Bedarfe für diese Gegenstände sind folgende Werte anzusetzen:

- Kinderhochstuhl 25 €*
- Laufgitter 28 €*
- Treppenschutzgitter 25 €*

1.3.5.2. Jugendbett (Wechsel von Baby-Gitterbett bzw. Kinderbett-Bett zum normalen Bett)

Wird durch die fortschreitende Größe eines Kindes ein neues Bett (inkl. Lattenrost) notwendig (z. B. Wechsel von Baby-Gitterbett bzw. Kinderbett-Bett zum normalen Bett), löst dies ebenfalls einen Erstausrüstungsanspruch aus. Es handelt sich dabei nicht um eine Ersatzbeschaffung, da das größere Bett nicht mit einem Babygitterbett identisch ist. Das Kind benötigt erstmals in seinem Leben dieses der neuen Körpergröße angepasste Bett (BSG v. 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R). Zur Höhe des Bedarfes wird auf die Tabelle "Kinderzimmer" verwiesen.

1.3.5.3. Schreibtisch zur Erledigung von Schulaufgaben

Ein Schreibtisch gehört nicht grds. zum Erstausrüstungsbedarf für ein Kind.

Wird ein zur Bedarfsgemeinschaft gehörendes Kind schulpflichtig, **kann** die Anschaffung eines Schreibtisches unter die Erstausrüstung i. S. d. § 24 Abs.3 Nr.1 SGB II fallen, denn der Begriff der Erstausrüstung ist nicht rein zeitlich zu verstehen, sondern bedarfsbezogen (SG Berlin v. 15.02.2012 – S 174 AS 28285/11 WA).

Es ist jedoch zunächst die **Notwendigkeit** eines Schreibtisches **zu prüfen**. Diese ist zu verneinen, wenn das Kind in der Wohnung eine andere Möglichkeit hat (z. B. Schreibtisch der Eltern oder Geschwister oder Tisch mit normaler Höhe, auch Küchentisch aber nicht Couchtisch), seine Schularbeiten **in geordneter Art und Weise** zu erledigen (vgl. SG Aachen v. 09.01.2007 – S 11 AS 96/06).

Ein Anspruch ist dann zu bejahen, wenn die Hausaufgaben in zumutbarer Weise **nicht** an einem bereits vorhandenen Tisch angefertigt werden können.

Der für die Erledigung von Hausaufgaben zu nutzende Tisch sollte hierbei ca. eine Tischfläche von 90×44 cm haben.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes ist eine Beihilfe in Höhe von pauschal **37,00 €* auszureichen**.

1.3.5.4. Autositz/ Babyschale

Eine Autoschale ist nur ausnahmsweise in Härtefällen zu gewähren. Grundsätzlich gilt: Ein Kindersitz für das Auto ist für einen Säugling grundsätzlich nicht erforderlich, auch wenn er im Fall des Transports eines Kindes im Auto gesetzlich vorgeschrieben ist. Auch wenn der Leistungsempfänger berechtigt ist ein angemessenes Auto zu haben, bedeutet dies nicht, dass ihm die mit der Haltung und Nutzung einhergehenden Kosten gewährt werden müssen. (LSG BRB v. 24.04.2008 – L 5 B 1973/07 AS PKH). Sofern aufgrund der tatsächlichen Lebensumstände für die Antragsteller die Benutzung einer Babyschale aber unverzichtbar ist (z.B. Familie wohnt in ländlichem Raum mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und das Baby benötigt regelmäßig ärztliche Behandlung, Physiotherapie o.ä. in einem anderen Ort) kann eine Babyschale als Erstausrüstung gewährt werden. Bei der Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalles zu ergründen und abzuwägen. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Als Bedarf für eine Babyschale ist ein Wert von 26 €* anzusetzen.

**Die Höhe der Beihilfe wurde im Landkreis Oder-Spree auf der Grundlage von Preisen verschiedener Anbietern ermittelt. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt. Die herangezogenen Preise können bei Bedarf (z. B. gerichtliche Anforderung) beim Bereich Grundsatz abgefordert werden.*

1.4. Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte (Nr. 3)

1.4.1. Allgemeines

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen.

Aus diesem Grund beschränkt sich die mit Wirkung vom 01.01.2011 unter Nr. 3 aufgenommene Sonderleistung auf die

1. Anschaffung (Eigenanteile) und Reparatur von orthopädischen Schuhen,
2. die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
3. die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bedarfe für diese Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe fließen damit seitdem nicht mehr in die Bemessung des Regelbedarfs ein. Anders als typische langlebige Gebrauchsgüter (zum Beispiel Waschmaschinen, Kühlschränke, Fahrräder) handelt es sich um sehr untypische Bedarfslagen.

Die seltene und untypische Bedarfslage wird wegen der Höhe der benötigten Mittel über § 24 Abs. 3 Nr. 3 gesondert berücksichtigt. Die Kosten hierfür werden vom Bund getragen.

Unter therapeutischen Geräten sind die Geräte der GKV-Hilfsmittelverordnung (§ 139 SGB V) zu verstehen.

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete von therapeutischen Geräten unwirtschaftlich, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Beschaffung der Geräte und Ausrüstungen gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

1.4.2. Leistungen der Krankenversicherung

Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse haben gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und, soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich, die nach dem Stand der Technik zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der technischen Sicherheit notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor jeder Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II die Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Leistungsberechtigten selbst einzuholen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu bearbeiten. Vom Leistungsberechtigten vorgelegte medizinische Verordnungen sind immer vorrangig vom zuständigen Leistungsträger zu prüfen.

Zur Leistungspflicht der Krankenkasse bei orthopädischen Schuhen siehe im Detail nachfolgend.

1.4.3. Orthopädische Schuhe

Bei orthopädischen Schuhen ist vom Jobcenter neben der Reparatur auch die Anschaffung orthopädischer Schuhe zu zahlen. Wobei nach der Gesetzesbegründung zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II hier lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil (siehe nachfolgende Ausführungen) abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist.

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar (Höhe des Eigenanteils siehe § 10 OrthV). Bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse erfolgt eine Berechnung des so genannten Gebrauchsgegenstandsanteils (= Eigenanteil). Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialleistungsträger als einmalige Beihilfe gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu übernehmen.

Ebenso wie bei den Krankenkassen besteht auch für die SGB II-Leistungsträger nur dann eine Leistungspflicht, wenn die orthopädischen Schuhe medizinisch erforderlich sind.

Die Höhe des Eigenanteils ist vom Leistungsberechtigten z. B. durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Kosten für Reparaturen an orthopädischen Schuhen, welche die **medizinische Funktionsfähigkeit** des Schuhs wiederherstellen, trägt die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

1.4.4. Therapeutische Geräte

Was unter therapeutischen Mitteln und Geräten zu verstehen ist, erschließt sich laut BSG v. 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R) aus den Ausfüllhinweisen des Statistischen Bundesamts zur Führung des Haushaltsbuchs im Rahmen

1. der EVS 2008 (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15 Heft 7, 2013, Anlage: Erhebungsunterlagen der EVS 2008 – Haushaltsbuch, S 42),
2. der EVS 2013 (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15 Heft 7, 2017, Anlage: Erhebungsunterlagen der EVS 2013 – Haushaltsbuch, S 44).

Dort werden je nach EVS Positionen als therapeutische Mittel und Geräte benannt bzw. Hinweise zur Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen gegeben:

	Therapeutische Mittel und Geräte	Hinweis
EVS 2008	elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter (Hörgeräte, Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte, Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgерäte), Brillen, Kontaktlinsen, andere therapeutische Geräte und Ausrüstungen sowie orthopädische Erzeugnisse (Einlagen für Schuhe, Arm- und Beinprothesen, Bruchbänder, Krankenfahrstühle, -betten, Gehstöcke), Mieten von therapeutischen Geräten, ohne medizinische Strumpfwaren, Fieberthermometer, Wärmflaschen, Spritzen , Eisbeutel (siehe L/03)	L/08-09
EVS 2013	elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter (z. B. Hörgeräte, Massagegeräte, Bestrahlungsgeräte, Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte, Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgерäte), Brillen, Kontaktlinsen, andere therapeutische Geräte und Ausrüstungen sowie orthopädische Erzeugnisse (z. B. Einlagen für Schuhe, Arm- und Beinprothesen, Bruchbänder, Krankenfahrstühle, -betten, Gehstöcke), Mieten von therapeutischen Geräten, ohne medizinische Strumpfwaren, Fieberthermometer, Wärmflaschen, Spritzen , Eisbeutel (siehe L/05 bis L/08)	L/12-13
	Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen	Hinweis
EVS 2008	Reparaturkosten von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie von elektrischen und feinmechanischen Gebrauchsgütern und orthopädischen Erzeugnissen	L/10
EVS 2013	Reparaturkosten von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie von elektrischen und feinmechanischen Gebrauchsgütern und orthopädischen Erzeugnissen	L/14

Unter therapeutischen Geräten sind die Geräte der GKV-Hilfsmittelverordnung (§ 139 SGB V) zu verstehen.

1.4.4.1. Anschaffung Therapeutischer Geräte keine Bedarfslage

Bei den therapeutischen Geräten ist die Anschaffung von § 24 Abs. 3 **nicht erfasst**.

Die Anschaffung bestimmter Geräte, die dazu dienen, behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist ggf. mit Hilfe von Leistungen aus dem SGB XII möglich.

Die Erbringung von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen ist sowohl für erwerbsfähige als auch für nicht erwerbsfähige Personen möglich, zuständig ist hier das Sozialamt.

1.4.4.2. Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen und Miete von therapeutischen Geräten

Als Sonderleistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II können lediglich

- die **Reparatur** von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
- die Miete von therapeutischen Geräten

erbracht werden.

Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial wie z. B. Batterien stellt keine Reparatur dar.

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a SGB II) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen.

Unter therapeutischen Geräten sind die Geräte der GKV-Hilfsmittelverordnung (§ 139 SGB V) zu verstehen.

1.4.4.3. Reparatur einer Brille als einmaliger Bedarf

Kosten für die Reparatur einer Brille sind nicht vom Regelbedarf umfasst (vgl. BSGE v. 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R), sondern werden bei Vorliegen der Voraussetzungen als gesonderter Bedarf gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 Variante 2 SGB II als Reparatur therapeutischer Geräte und Ausrüstungen erbracht.

Grundsätzlich liegt eine Reparatur dann vor, wenn ein Bestandteil der Brille (Brillengestell/-fassung, Glas) kaputt gegangen/ defekt ist und repariert werden muss.

Anschaffungskosten für ein **neues** Brillengestell bzw. neue Gläser (z. B. wegen Sehschärfeänderung) fallen nicht unter Reparatur, sondern sind vom Regelbedarf umfasst. Ein entsprechender Bedarf ist somit maximal darlehensfähig nach § 24 Abs. 1 SGB II, sofern der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Art und Weise gedeckt werden kann.

Nachfolgende Rechtsprechung kann bei der Frage der Abgrenzung Leistung nach § 24 Abs. 3 als Beihilfe oder nach § 24 Abs. 1 als Darlehen herangezogen werden:

1. **Reparatur:**

gebrochener Steg bei der Brillenfassung -> Ersatz mit kostengünstiger neuer Brillenfassung (49,- €) und Einarbeiten der bisherigen Gläser (20,- €) = Reparatur (SG Osnabrück v. 05.02.2013 – S 33 AS 46/12)

2. **keine** Reparatur:

Austausch Brillengläser aufgrund Anpassung an neuen Visus/ Anpassung an neue Sehstärke (LSG NRW v. 07.08.2014 – L 7 AS 269/14; SG Bayreuth v. 02.12.2014 – S 13 AS115/13 bestätigt durch Bayr. LSG v. 10.02.2015 – L 11 AS 60/15 NZB; LSG HAM v. 19.03.2015 – L 4 AS 390/10)

Es sind die **tatsächlichen Kosten** zu übernehmen, da die Möglichkeit der Pauschalierung über Satz 5 nicht für Abs. 3 Nr. 3 eröffnet ist.

Der Anspruch ist jedoch unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots auf das medizinisch Notwendige begrenzt. Das heißt, dass bspw. Kosten für eine Entspiegelung nicht zu übernehmen sind, wenn diese medizinisch nicht indiziert ist. (vgl. LSG NSB v. 14.12.2016 – L 13 AS 92/15 mit Verweis auf BSG v. 23.06.2016 – B 3 KR 21/15 R)

Es sind 2 Kostenvoranschläge über die Reparaturkosten vorzulegen.

1.5. Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit (Abs. 3 Satz 3)

Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

Abs. 3 regelt damit die Grenzfälle, in denen Hilfebedürftige nur insoweit hilfebedürftig sind, als sie zwar die "normalen" Bedarfe des täglichen Lebens, die mit dem Regelbedarf zu bestreiten sind, aus ihrem Einkommen oder Vermögen aufbringen können, sie aber die besonderen atypischen Bedarfe des § 24 Abs. 3 Satz 1 nicht mehr "schultern" können, so dass sie nur hinsichtlich dieser einmaligen Bedarfe bedürftig sind bzw. werden.

Die Notwendigkeit der diesen Personen gewährten Sonderbedarfe ist nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen, wie bei einem Empfänger, der SGB II-Leistungen laufend bezieht. Zur Bedürftigkeitsbeurteilung erlaubt S. 4 eine Einkommensberücksichtigung.

Steht fest, dass (nur) hinsichtlich Sonderbedarfe Hilfebedürftigkeit vorliegt, sind diese gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II ("werden ... erbracht") zu erbringen; Ermessen ist insoweit nicht eröffnet.

1.5.1. Einkommenseinsatz

In Fällen mit eigentlich fehlender Hilfebedürftigkeit ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

Hier ist eine Ermessensabwägung dahingehend vorzunehmen, für wie viele Monate das Einkommen einzusetzen ist. In dieser Abwägung ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfesuchenden zu treffen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Anrechnung künftigen Einkommens auf den noch nicht gedeckten Teil des Bedarfs zu treffen.

Bei der Feststellung der Bedürftigkeit ist auch das überschießende Einkommen des Antragstellers im Monat der Entscheidung über den Antrag anzurechnen (Hohm, SGB II, § 24 Rn. 76).

Insgesamt kann somit das Einkommen aus (bis zu) sieben Monaten (Entscheidungsmonat + 6 Monate) herangezogen werden (Münder SGB II 6.Aufl. § 24 Rn. 38). Bei dem gesamten Zeitraum handelt es sich um eine maximale Zeitspanne, eine Berücksichtigung eines kürzeren Zeitraumes im Ermessenswege ist ohne weiteres zulässig (z. B. wenn bereits bekannt ist, dass das Einkommen nur noch in 5 Monaten zufließen wird).

Beispiel:

Zum 01.03.2015 mietet der Antragsteller nach Trennung von seiner Ehefrau eine eigene Wohnung an. Aus der bisher gemeinsamen Wohnung kann er einen Teil der Einrichtung mitnehmen.

Für die fehlenden Ausstattungsgegenstände beantragt er eine Beihilfe in Höhe von 600,00 €. Der Antragsteller hat ein Einkommen, welches 50,00 € über dem monatlichen Hilfebedarf liegt.

Anhaltspunkte für eine mgl. Veränderung in der Bedarfs- und Einkommenssituation in der nächsten Zeit liegen nicht vor.

<i>50,00 € x 7 (Anzahl der hier berücksichtigten Monate)</i>	<i>350,00 €</i>
<i><u>abzgl. geltend gemachter Hilfebedarf Erstaussstattung</u></i>	<i><u>- 600,00 €</u></i>
<u>Erstaussstattungsbeihilfe</u>	<u>= 250,00 €</u>

Im Einzelfall ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die Bedarfsdeckung aufschiebbar ist (z. B. bei der Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt).